



## **STATUTEN DER ABTEILUNG MAITLIPFADI SCHNÄGGEBÄRG**

### **1. NAME, SITZ und RECHTSFORM**

Unter dem Namen *Maitlipfadi Schnäggebärg* besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 4104 Oberwil.

### **2. GRUNDLAGEN/ZUGEHÖRIGKEIT**

Die Abteilung Maitlipfadi Schnäggebärg ist dem Kantonalverband der Pfadi Region Basel und damit der Pfadibewegung Schweiz (PBS) angeschlossen. Sie ist Mitglied des Bezirks Johanniter.

Sie anerkennt und berücksichtigt die Weisungen und Bestimmungen der vorgenannten Verbände im Rahmen ihrer gesamten Pfaditätigkeit.

### **3. ZWECK**

Die Abteilung Maitlipfadi Schnäggebärg bezweckt, Kinder und Jugendliche zu einer altersgerechten und sinnvollen Freizeitgestaltung in zeitgemässer Umsetzung des Gedankenguts von Lord und Lady Baden-Powell anzuleiten. Leitgedanken sind das Gesetz und das Versprechen der PBS.

### **4. MITGLIEDSCHAFT**

Aktivmitglieder sind Mädchen und junge Frauen sowie Leiterinnen der verschiedenen Einheiten der Abteilung gemäss Bestandesverzeichnis.

Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich an die Abteilungsleiterin (AL), welche über die Aufnahme befindet. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum 18. Altersjahr muss der/die InhaberIn der elterlichen Sorge die Beitrittserklärung mitunterzeichnen.

Die Abteilung Maitlipfadi Schnäggebärg kann Passivmitglieder aufnehmen und besonders verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese üben keine Mitgliedschaftsrechte aus.

Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung an die AL möglich. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum 18. Altersjahr muss der/die InhaberIn der elterlichen Sorge die Austrittserklärung mitunterzeichnen. Die Mitgliedschaftsverpflichtungen des laufenden Vereinsjahrs sind in jedem Fall zu erfüllen.

Die AL kann auf Antrag einer Leiterin ein Mitglied ausschliessen. Der Ausschluss ist zu begründen und das betreffende Mitglied ist anzuhören. Beispiele für Ausschlussgründe können sein: Untragbare Verfehlungen

gegenüber Vereinsmitgliedern, langandauerndes unentschuldigtes Fernbleiben von Aktivitäten, Nichtleisten von geschuldeten Beiträgen usw. Diese Liste ist nicht abschliessend. Das ausgeschlossene Mitglied kann innert 14 Tagen beim Abteilungsrat Rekurs einlegen. Dieser Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Bestätigt der Abteilungsrat den Ausschluss, kann das betroffene Mitglied innert 30 Tagen Rekurs beim Kantonalen Vorstand einlegen (Art. 14 und 15 der kantonalen Statuten).

## 5. VEREINSORGANISATION

Organe des Vereins sind der Abteilungsrat als gesetzliche Vereinsversammlung; der Elternrat; die Abteilungsleiterin (AL); der/die AbteilungspräsidentIn; die Abteilungsleitung; der/die AbteilungskassierIn; die AbteilungsrevisorInnen.

### 5.1 Der Abteilungsrat

Der Abteilungsrat setzt sich zusammen aus dem/der Abteilungspräsidenten/in, dem Elternrat, der AL, ihrer allfälligen Stellvertreterin, den Stufenleiterinnen, dem/der KassierIn und dem/der Coach. Er wird vom/von der AbteilungspräsidentIn mindestens einmal jährlich einberufen. Die Traktandenliste ist den Abteilungsratsmitgliedern mindestens zwei Wochen im Voraus zuzustellen. Auf Antrag der Abteilungsleiterin, oder von mindestens 1/5 der Abteilungsratsmitglieder oder von 1/3 der Leiterschaft muss innerhalb von maximal 30 Tagen eine Abteilungsrat-Sitzung stattfinden.

Der Abteilungsrat

- ist die Vereinsversammlung gemäss Art. 64 ZGB.
- wählt jährlich den/die AbteilungspräsidentIn, die AL, seine Stellvertreterin, den/die KassierIn, die RevisorInnen und die ElternvertreterInnen des Elternrats.
- genehmigt den Jahresbericht der Abteilungsleiterin und erteilt ihr Décharge.
- genehmigt die Jahresrechnung und erteilt dem/der KassierIn Décharge.
- beschliesst auf Antrag des/der Kassiers/in das Budget und setzt den Jahresbeitrag für das kommende Jahr fest.
- regelt die Unterschriftsberechtigung.
- legt die Kompetenz (Maximalbetrag) der AL für nicht budgetierte Ausgaben fest.
- entscheidet über Rekurse auszuschliessender Mitglieder.
- entscheidet über Rekurse von ihres Amtes enthobenen Leiterinnen.
- kann in begründeten Fällen die AL suspendieren. Nimmt der Abteilungsrat nicht innert 2 Monaten eine Neuwahl der AL vor, so entfällt der Suspendierungsentscheid.
- beschliesst mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden Statutenänderungen gemäss Art. 4.
- beschliesst über das Heimreglement.

### 5.2. Der Elternrat

Der Elternrat setzt sich zusammen aus ElternvertreterInnen aus allen Stufen, dem/der Abteilungspräsidenten/in, der AL und je einer Vertreterin der Leiterschaft aus jeder Stufe. Er wird vom/von dem/der Abteilungspräsidenten/in mindestens dreimal jährlich einberufen.

Der Elternrat

- steht der AL und der Leiterschaft beratend zur Seite.
- unterstützt die Leiterschaft nach Bedarf und gegenseitiger Absprache.
- entscheidet über Anträge der AL betreffend nicht budgetierten Ausgaben, welche die Kompetenz der AL übersteigen.

### 5.2 Der/die AbteilungspräsidentIn

- beruft mindestens einmal jährlich eine Abteilungsratsversammlung ein.
- beruft mindestens dreimal jährlich den Elternrat ein.
- leitet den Abteilungsrat und den Elternrat.
- unterstützt den AL in der Vertretung der Abteilung nach aussen.

## Statuten der Abteilung Maitlipfadi Schnäggebärg

### 5.3 Die AbteilungsleiterIn (AL)

Die AL ist volljährig, verfügt über mehrjährige pfadfinderische Erfahrung und hat mindestens einen kantonalen Aufbaukurs erfolgreich absolviert. Sie hat den kantonalen AL-Kurs besucht oder absolviert ihn innert Jahresfrist nach Amtsantritt. Die Funktion der AL kann auch von mehreren Personen im Team ausgeübt werden.

Die AL wird jährlich vom Abteilungsrat gewählt. In begründeten Fällen kann die AL vom Abteilungsrat suspendiert werden. Innert 2 Monaten nach dem Suspendierungsentscheid hat eine Neuwahl der AL zu erfolgen, andernfalls fällt der Suspendierungsentscheid dahin.

Zur Gewährleistung ihrer Aufgaben ist die AL gegenüber der Leiterschaft und dem/der KassierIn weisungsberechtigt.

Sie

- ist verantwortlich für einen alters- und stufengerechten Betrieb in der Abteilung.
- ernennt die geeigneten Stufenchefinnen und Leiterinnen.
- entscheidet über die sofortige Amtsenthebung von Stufenchefinnen und Leiterinnen in begründeten Fällen. Der Enthebungsentscheid ist schriftlich mitzuteilen und die Betroffene kann innert 14 Tagen nach Erhalt des Schreibens beim Abteilungsrat Rekurs einlegen. Dieser Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.
- betreut die Leiterschaft und stellt deren Ausbildung sicher.
- entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- stellt den Kontakt zu den übergeordneten Verbänden, den Eltern und der Öffentlichkeit sicher.
- erstellt den Jahresbericht zuhanden des Abteilungsrates.
- bestimmt die Delegierten für die kantonale Delegiertenversammlung (DV)

### 5.4 Die Abteilungsleitung

Die AL bildet zusammen mit seiner allfälligen StellvertreterIn und den Stufenchefinnen die Abteilungsleitung.

Die wesentlichen Fragen der Abteilung werden, unter Vorbehalt der Rechte der übrigen Organe, in der Abteilungsleitung diskutiert und gemeinsam entschieden.

### 5.5 Der/die AbteilungskassierIn

Der/die volljährige KassierIn führt die Rechnung der Abteilung nach kaufmännischen Grundsätzen, schliesst sie jährlich ab und unterbreitet sie dem Abteilungsrat zur Genehmigung.

Der/die KassierIn revidiert regelmässig alle Kassen der Einheiten innerhalb der Abteilung und erstellt in Absprache mit dem/der AL das Budget zuhanden des Abteilungsrates.

### 5.6 Die RevisorInnen

Zwei volljährige RevisorInnen überprüfen nach Abschluss jedes Rechnungsjahres in Anwesenheit des/der Kassier/in die Rechnungsführung auf deren Richtigkeit. Sie unterbreiten dem Abteilungsrat Bericht mit Antrag auf Genehmigung bzw. Nichtgenehmigung der Jahresrechnung. Die genehmigte oder nicht genehmigte Jahresrechnung wird zusammen mit dem Revisorenbericht an den Kantonalen Vorstand weitergeleitet.

## 6. FINANZIERUNG/HAFTUNG

Der Abteilungsrat legt jährlich den Jahresbeitrag fest. Der Jahresbeitrag beträgt maximal CHF 100.-- pro Kalenderjahr und Mitglied.

Die Abteilung haftet ausschliesslich mit ihrem Vereinsvermögen. Jegliche persönliche Haftung der Mitglieder und jegliche Haftung des Bezirks, der Pfadi Region Basel bzw. der PBS für Abteilungsschulden ist ausgeschlossen.

## **7. STATUTENÄNDERUNGEN**

Ordnungsgemäss traktandierte Statutenänderungen werden vom Abteilungsrat mit einer Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen. Die Genehmigung durch den Kantonalen Vorstand bleibt vorbehalten.

## **8. AUFLÖSUNG DER ABTEILUNG**

Auf Antrag der Abteilungsleitung kann der Abteilungsrat in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen und mindestens 30 Tage im Voraus angekündigten Auflösungsversammlung mit einem Mehr von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Abteilungsratsmitglieder die Auflösung der Abteilung beschliessen.

In der gleichen Versammlung beschliesst der Abteilungsrat über die Verwendung des Vermögens nach der Erfüllung aller laufenden Verpflichtungen. Das Vermögen (inkl. Material) ist für Pfadizwecke zu verwenden.

Die Zustimmung des Kantonalen Vorstandes bleibt vorbehalten.

## **9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Diese Statuten wurden vom Abteilungsrat am 23.2.11 beschlossen und treten vorbehältlich der Genehmigung durch den Kantonalen Vorstand sofort in Kraft.

Oberwil, 23.2.11

Markus Stokar  
Abteilungspräsident

Bettina Glatz  
AL

Christine Hug  
Protokollführerin